

# 10. Übungseinheit (18.12.2015)

---

## Fall<sup>1</sup>

Ivana nimmt von einer Sitzverlegung Abstand und veräußert ihren Geschäftsanteil an der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH an die Supremacy AG mit Sitz in Wien. Ivana legt auch ihre Geschäftsführungsfunktion zurück.

Fragen: Muss die Supremacy AG einen Konzernabschluss aufstellen? Fällt die GmbH grundsätzlich in den Konsolidierungskreis der Supremacy AG?

Die Supremacy AG möchte sich von Julius als Mitgesellschafter der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH trennen.

Frage: Ist das möglich, gegebenenfalls wie?

Nach dem Ausscheiden von Julius beschließt Attila, Vorstand der Supremacy AG, für die Ivana Irrsinn Interior Design GmbH die Ausschüttung eines „Sondergewinns“, die noch vor Ablauf des Geschäftsjahres der GmbH zugunsten der AG erfolgen soll.

Frage: Ist das zulässig?

Einige Zeit später wird die Ivana Irrsinn Interior Design GmbH zahlungsunfähig. Sogleich tritt Ursula, die letzte verbliebene Geschäftsführerin der GmbH, „aus gesundheitlichen Gründen“ zurück.

Fragen: Wen trifft eine Pflicht, auf die Zahlungsunfähigkeit der GmbH zu reagieren? Was ist zu tun?

---

<sup>1</sup> Fortsetzung des Falls vom 11.12.2015.